

## Richtige Etikettierung von Kräuter-und Fruchteees

In eigenem Interesse sollten die Mitgliedsfirmen sehr sorgfältig auf die korrekte Aufmachung bzw. Etikettierung der Endverbraucherpackung bedacht sein, um Beanstandungen durch die Überwachungsbehörden oder gerichtliche Auseinandersetzungen mit Wettbewerbsverbänden und Mitbewerbern zu vermeiden. Insbesondere der Aspekt der Irreführung (§ 11 Absatz 1 LFGB) spielt in wettbewerbsrechtlichen Verfahren immer wieder eine Rolle.

Beispielhaft hierzu ein neueres Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 16.03.2012 (Az. 38 O 74/11): Dort hatte der Beklagte einen Fruchtee unter der Bezeichnung „Himbeer-Vanille Abenteurer“ in Verkehr gebracht, auf dessen Verpackung Himbeeren und Vanilleblüten dargestellt waren; ferner wurde auf der Packung mit „nur natürliche Zutaten“ geworben. Gemäß Zutatenverzeichnis waren vorhanden: Hibiskus, Äpfel, süße Brombeerblätter, Orangenschalen, Hagebutten, Zitronenschalen, Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, natürliches Aroma mit Vanillegeschmack.

Das LG Düsseldorf ging von Verbrauchertäuschung/Irreführung aus. In der Begründung heißt es unter anderem:

*„Die Angabe "Himbeer-Vanille" deutet darauf hin, dass diese zwei Elemente in dem Lebensmittel*

*tatsächlich vorhanden sind. Jeder Verbraucher weiß, dass es Früchte mit der Bezeichnung "Himbeere" und ein Gewürz mit der Bezeichnung "Vanille" gibt. Die schriftbildlich hervorgehobenen Bezeichnungen finden eine Bekräftigung durch die im Blickfang der vorderen Packungsseite aufgedruckten Himbeeren und Vanilleblüten. Zudem findet sich in dem siegelartigen Rundaufdruck der Hinweis: "Nur natürliche Zutaten". Der Leser muss demnach bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung der Packung den Eindruck gewinnen, bei den Angaben "Himbeere" und "Vanille" handele es sich um die erwähnten natürlichen Zutaten.*

*Die zudem wesentlich kleiner gehaltene Angabe "Fruchtee mit natürlichen Aromen" ist nicht geeignet, den so geschaffenen Eindruck zu korrigieren. Ein Fruchtee kann... durchaus als Inhaltsstoffe Teile von Himbeeren und Vanille enthalten. Der Zusatz "mit natürlichen Aromen" kann im Hinblick auf die bereits erwähnte Angabe "nur natürliche Zutaten" nur so verstanden werden, dass Aromen hinzugefügt wurden, die soweit Himbeeren und Vanille in Rede stehen, aus diesen Pflanzen gewonnen wurden. Unstreitig ist dies jedoch nicht der Fall: Das Aufgussgetränk enthält weder irgendeinen Bestandteil von Himbeeren oder Vanille als Zutat, noch ein aus diesen Pflanzen gewonnenes Aroma, sondern lediglich Aromen, die ihrer Geschmacksrichtung nach Himbeeren und Vanille entsprechen, ohne irgendeinen "natürlichen" Bezug zu diesen Pflanzen aufzuweisen“.*

Zusätzlich geht das Landgericht auch davon aus, dass im entschiedenen Fall die nach den Leitsätzen für Tee- und Teeähnliche Erzeugnisse gebotene Verkehrsbezeichnung nicht eingehalten wurde. Danach hätte hier die eine Bezeichnung wie etwa "Fruchtee aromatisiert, Himbeer-Vanille-Geschmack“ oder "Himbeer-Vanille-Aroma" erfolgen müssen. Das - soweit ersichtlich noch nicht rechtskräftige - Urteil können wir bei Interesse zur Verfügung stellen. Wir bieten unseren Mitgliedsfirmen ausdrücklich an, sich bei konkreten Etikettierungsfragen bzw. Fragen zur Produktaufmachung / Produktauslobung an die Geschäftsstelle zu wenden und Rat einzuholen.